

GEBURT, EHE UND TOD IN DER SCHRIFTLICHEN ÜBERLIEFERUNG. GESCHICHTE DES AMTLICHEN ZIVILSTANDSWESENS AM BEISPIEL LUZERNS¹

Anton Gössi

Inhaltsübersicht

1. Das Zivilstandswesen im Kanton Luzern im Überblick
Exkurs: die Territorien der Pfarreien
 2. Die Pfarrbücher
 - 2.1. Die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher
 - 2.2. Die Jahrzeitbücher
 - 2.3. Die Bruderschaftsrödel
 - 2.4. Bevölkerungszählungen und statistische Quellen
 3. Die Zivilstands-, Bürger- und Familienregister
- Literaturhinweise

1. Das Zivilstandswesen im Kanton Luzern im Überblick

Die Registrierung der einzelnen «Einwohner» in Bezug auf Geburt, Tod und Eheschliessung, lag im Kanton Luzern nachweisbar seit dem späten 16. Jahrhundert bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts, wie dies auch anderorts der Fall war, bei der Kirche. Die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher (Register oder Matrikeln) wurden gemäss den Vorschriften des Konzils von Trient (1545-1563) resp. des Rituale Romanum (1614) von den Pfarrern angelegt und geführt.² Die korrekte Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher war auch regelmässig ein Punkt im Fragenkatalog der periodisch durchgeführten bischöflichen Visitationen.³

Dies änderte sich erst im 19. Jh. Ein Beschluss des Luzerner Rates vom 8. März 1833 ordnete ab dem 1. Januar 1834 die Führung von bürgerlichen Geburts-, Ehe- und Sterberegistern an.⁴ Es war dies eine Folge der neuen liberalen Verfassung von 1831 und des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 28-39), das in deren

¹ Leicht überarbeiteter und mit Fussnoten versehener Vortrag anlässlich der Bildungstagung der Zentralschweizerischen Gesellschaft für Familienforschung vom 15.09.2007. Basierend auf der Einleitung zu: Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern. Findbuch zu den Abschriften, Filmen und Originalbänden. Bearbeitet von Anton Gössi unter Mitarbeit von Max Huber, 2001 (=Luzerner Historische Veröffentlichungen – Archivinventare; Heft 6).

² Vgl. unten Abschnitt 1.2 sowie Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von Michael Buchberger, Band 6, Freiburg 1934 unter Matrikel; idem, hrsg. von Walter Kasper, Band 6, Freiburg 1997 unter Matrikel. Evangelisches Kirchenlexikon, Band 2, Göttingen 1989 unter Kirchenbücher.

³ Vgl. *Instructio pro ruralium capitulorum decanis. § 2 De visitatione parochorum: ... 15 An habeat libros baptizatorum parochianorum, confirmatorum, defunctorum, matrimonio iunctorum, et utrum hos diligenter inscribat.* Abgedruckt in: A. Gössi / Josef Bannwart, Die Visitationsprotokolle, S. 442 ff.

⁴ StALU RR 92 S. 813-816

Gefolge geschaffen worden war.⁵ Bis zur Einführung des eidgenössischen Zivilstandsregisters im Jahre 1875/76 bediente sich die Obrigkeit allerdings weiterhin der Pfarrer als Zivilstandsbeamte und verpflichtete sie zur Führung der Tauf- resp. Geburts-, Ehe- und Sterbebücher. Sie schrieb ihnen aber vor, welche Angaben zu jedem Eintrag gehörten, indem sie die Benutzung entsprechender Formulare, welche für die verschiedenen Pfarrbuchgattungen geschaffen wurden, zwingend vorgab. Diese Formulare zeigen deutlich, dass jetzt ganz andere Interessen hinter der Pfarrbuchführung standen. Es ging nicht mehr nur um Seelsorge und kirchenrechtliche Aspekte, etwa um Ehehindernisse, jetzt trat der moderne Staat auf, der seine Bürger datenmässig erfassen wollte. Die Pfarreien bildeten zwar weiterhin die Zivilstandskreise, nicht die Gemeinden. Nebenbei sei auch bemerkt, dass mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Frauen bei der Eheschliessung ihren ursprünglichen Familiennamen aufgeben und denjenigen des Mannes annehmen mussten.

Die Geburts-, Ehe- und Sterbebücher waren in dreifacher Ausführung anzufertigen, nämlich ein Exemplar vom Pfarrer sowie eines vom Gemeindeammann derjenigen Gemeinde, in welcher die Pfarrkirche lag. Ein weiteres, drittes Exemplar musste in die Depositalkasse des Pfarrortes gelegt und jährlich durch den Pfarrer nachgeführt werden. Die Angaben zu den einzelnen Geburten, Eheschliessungen und Todesfällen mussten dem Pfarrer von bestimmten im Gesetz bezeichneten Personen auf eigens hierfür geschaffenen Formularen mitgeteilt werden. Der Pfarrer hatte die ausgefüllten Formulare an den Gemeindeammann weiterzuleiten. Alphabetische Personenregister zu den einzelnen Bänden mussten nur zu den Exemplaren des Pfarrers angelegt werden. Im Januar jeden Jahres sollte ein Mitglied des Amtrates die Eintragungen des verflossenen Jahres kontrollieren, wenn nötig ergänzen, und mit seiner Unterschrift beglaubigen.⁶

Da mit der Neuregelung von 1833/34 nicht mehr die Kirche, sondern der Staat hinter der Pfarrbuchführung stand, mussten die Pfarrer auch die Einwohner anderer Konfessionen in ihre Tauf-, resp. Geburts-, Ehe- und Sterbebücher eintragen.⁷ Eine

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Luzern. Promulgiert am 22. Oktober resp. 3. Dezember 1831. Dritter Titel: Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes. §§ 28-39. Luzern 1840.

⁶ StALU RR 92 S. 813-816 und Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Luzern, §§ 28-39. Dieser Ratsbeschluss und diese 12 Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden bei allen Pfarrbüchern zwischen 1834 und 1875 auf die ersten zwei Seiten gedruckt.

⁷ Die Behandlung der Einwohner jüdischen Glaubens, die sich seit den 50er Jahren und vor allem nach der eidgenössischen Volksabstimmung von 1866 auch in Luzern niederliessen, ist aus keiner gesetzlichen Bestimmung ablesbar. Im Generalregister zur fünfbandigen systematischen

Ausnahme bildeten lediglich die katholischen Pfarreien im Gebiet der evangelischen Kirchgemeinde Luzern. Diese wurde bereits in den späten 20er Jahren des 19. Jahrhunderts gegründet und umfasste im Kanton Luzern neben der Stadtgemeinde das Gebiet von Malters über Emmen bis Weggis, in etwa das Territorium des heutigen Amtes Luzern-Land. Die evangelischen Pfarrer mussten dieselben Geburts-, Ehe- und Sterberegister führen wie ihre katholischen Kollegen. Im Ratsbeschluss vom 8. März 1833 und in den entsprechenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches wird auf diese überkonfessionelle Registerführung allerdings nicht expressis verbis hingewiesen. Eine Überprüfung der Pfarrbücher von Marbach hat aber diese stillschweigende Neuerung bestätigt. Da in den Pfarrbüchern eine Spalte mit der Angabe der Konfession fehlt, kann mit aller Vorsicht nur über den Bürger- und Herkunftsort auf die Konfession geschlossen werden.⁸

Die Regelung von 1833 galt bis zur Einführung des eidgenössischen Zivilstandsregisters 1875/76. Das kantonale Einführungsgesetz vom 23. November 1875 zum Bundesgesetz über Zivilstand und Ehe verfügte in § 1, dass die drei parallelen Serien der seit 1834 geführten Geburts-, Ehe- und Sterbebücher in Zukunft wie folgt aufzubewahren seien: Die Exemplare des Pfarrers kommen ins Pfarrarchiv, von den zwei andern Serien geht die eine an das Regierungsdepartement, dem das Zivilstandswesen unterstellt ist, und die andere Serie an den Zivilstandsbeamten des Pfarrortes.⁹

Mit dem Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe vom 24. Dezember 1874 ging die Kompetenz zur Feststellung des Zivilstandes an den Bund über.¹⁰ Die Kantone wurden verpflichtet, ihr Territorium in Zivilstandskreise einzuteilen. Diese sind im Kanton Luzern gemäss § 2 des

Gesetzessammlung des Kantons Luzern von 1899 sucht man das Stichwort Jude oder Israelit vergeblich.

⁸ Der am 28.12.1875 in Marbach verstorbene Jakob Strahm von Signau wurde gemäss Eintrag im Sterbebuch von Marbach am 31.12.1875 in Eggiwil beerdigt, und die am 8.1.1866 ebenfalls in Marbach verstorbene Magdalena Fankhuser am 12.1.1866 in Trub. – Albrecht Gasser und Magdalena Eschlimann, beide von Langnau BE und beide wohnhaft in Löffelschwand in Marbach, haben am 16. Februar 1866 in Langnau BE (protestantisch) geheiratet, sind aber im Ehebuch von Marbach eingetragen. – Bei den protestantischen Taufen weist die relativ grosse Zeitspanne zwischen Geburt und Taufe darauf hin, dass letztere auswärts und nicht in der katholischen Pfarrkirche am Ort stattgefunden hat. Am 23. Juni 1874 kam in der Längmatt in der Gemeinde Marbach Katharina Aebersold zur Welt. Ihr Vater, Karl Friedrich Aebersold, war von Münsingen und ihre Mutter, Katharina Bärtschi, von Hasle bei Burgdorf. Getauft wurde Katharina einen knappen Monat nach der Geburt, am 18. Juli 1874 in Escholzmatt, wahrscheinlich vom Pfarrer von Trubschachen, der dort regelmässig Predigt-Gottesdienste hielt (vgl. Brändli S. 401).

⁹ Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Band 6. Luzern 1883. S. 208 ff.

¹⁰ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Erster Band. Neue Folge. Bern 1875. S. 506 ff.

Einführungsgesetzes von 1875¹¹ mit den politischen Gemeinden resp. gemäss § 1 der Verordnung über das Zivilstandswesen von 1928¹² mit den Einwohnergemeinden identisch. Mit dem eidgenössischen Zivilstandsregister verloren die Pfarrer ihre Funktion im Zivilstandswesen. Seit diesem Zeitpunkt führen nun Zivilstandsbeamte die Zivilstandsregister. Im Kanton Luzern sind dies gemäss § 3 des Einführungsgesetzes von 1875 die amtierenden Gemeinde- resp. Stadtschreiber.

Die Register mussten doppelt geführt werden, wobei die eine Ausgabe jahresweise an die kantonale Aufsichtsbehörde abzuliefern war, nämlich zunächst bis 1959 an das Gemeindedepartement, dann an das Gemeinde- und Sanitätsdepartement und seit 1971 an das Justizdepartement. Die Zivilstandsbeamten durften jedoch gemäss § 31 der eidgenössischen Verordnung über den Zivilstandsdienst von 1928¹³ und § 12 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen ebenfalls von 1928¹⁴ auf die doppelte Registerführung verzichten, wenn sie eine sichere Aufbewahrung ihrer Register garantieren konnten. In den meisten Gemeinden war diese Voraussetzung erst in den 70er Jahren des 20. Jh. erfüllt. Mit der Neufassung von § 31 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung auf den 1. Januar 1988¹⁵ wurde die Verpflichtung zur doppelten Registerführung endgültig aufgehoben. Der Endpunkt der Zivilstandsregister, die in Papierform über das Gemeinde- resp. Justizdepartement ins Staatsarchiv gelangt sind, schwankt deshalb zwischen 1930 (Stadt Luzern) und 1985 (Altishofen, Ebersecken u.a.m.).

Eine grundlegende Neukonzipierung der Zivilstands-, Familien- und Anerkennungsregister brachte das Projekt «Infostar», wobei «star» die Abkürzung für Standesregister ist. Seit 2004 werden sämtliche Register zur Beurkundung des Personenstandes zentral und nur noch digital auf einer Datenbank beim Bund in Bern geführt. Im Weiteren ist nicht mehr jede Gemeinde ein Zivilstandskreis, es gibt im Kanton Luzern nur mehr 10 regionale Zivilstandskreise resp. Zivilstandsämter.¹⁶ Sämtliche Zivilstandsregister und Zivilstandsunterlagen wurden aus den Gemeindearchiven in die 10, resp. 11 regionalen Zivilstandsämtern verfrachtet. Über die

¹¹ Siehe Fussnote 9

¹² Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates des Kantons Luzern. Heft 10. 1923-1930. S. 427.

¹³ Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44. Jahrgang 1928. Bern 1929. S. 247.

¹⁴ Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates des Kantons Luzern. Heft 10. 1923-1930. S. 429.

¹⁵ Sammlung der eidgenössischen Gesetze. 1987 Band 1. S. 286.

Archivierung und Nutzung der elektronischen Infostar-Daten ab 2004 kann aber zurzeit noch nichts Exaktes ausgesagt werden.

Vom 16. Jahrhundert bis 1875 wurden die Zivilstandsregister also pfarreiweise geführt und erst seit 1876 gemeindeweise. Die Originale der genannten Register aus der Zeit vor 1876 liegen demnach in den Pfarrarchiven, die nach 1875 in den Gemeindearchiven, resp. seit 2004 in den regionalen Zivilstandsämtern. Für den Familienforscher ist dies insofern von Bedeutung, weil er für die Zeit vor 1876 wissen muss, in welcher Pfarrei seine Ahnen gelebt haben, nach 1875 jedoch in welcher Gemeinde resp. in welchem Zivilstandskreis. Die Antwort auf diese Frage ist deshalb wichtig, weil die Territorien der Pfarreien und der Gemeinden meines Wissens in keinem Fall deckungsgleich sind.

Exkurs: die Territorien der Pfarreien

Wie kann man, wenn die Pfarreien und Gemeinden nicht deckungsgleich sind, feststellen, zu welcher Pfarrei der Hof X resp. der Weiler Y in einer bestimmten Zeit gehörte oder gehört. Um diese Frage zu beantworten muss man zwei Dinge kennen: 1. die Entwicklung des Luzerner Pfarreiensystems (Neugründungen und Aufhebungen von Pfarreien) und 2. die territoriale Umschreibung der einzelnen Pfarreien im Lauf der Zeit. Drei Publikationen resp. Quellen, die im Lesesaal des Staatsarchivs Luzern zur Verfügung stehen, können bei der Abklärung dieser Fragen behilflich sein.

1. In Band 7 der Luzerner Historischen Veröffentlichungen unter dem Titel "Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien" von Fritz Glauser und Jean Jacques Siegrist hat letzterer auf gut 60 Seiten einen Status der Luzerner Pfarreien um 1525 gegeben.¹⁷ Zu jeder Pfarrei gibt er folgende Abgaben: 1. Dekanatszugehörigkeit, 2. die erste urkundliche Erwähnung, 3. Beschreibung der Pfarrsprengels (Territorium), 4. das ursprüngliche Patrozinium, 5. die Grösse der Einkünfte und 6. die Geschichte des Kirchensatzes, der Kollatur. Im Anhang dieses Bandes werden die Ausführungen von J.J. Siegrist auf 5 Karten im Mst. 1:200'000 veranschaulicht. In derselben Publikation habe ich in einem 20-seitigen Anhang die Pfarreineugründungen von der Reformation bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zusammengestellt.¹⁸ Zu jeder

¹⁶ Luzern, Wolhusen, Ebikon, Hochdorf, Sempach (Oberer Sempachersee), Kriens, Emmen, Sursee, Willisau Die Zivilstandsregister der Seegemeinden Greppen, Weggis und Vitznau liegen im Regionalen Zivilstandsamt Küssnacht, im Kanton Schwyz.

¹⁷ Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern. S. 115-183.

¹⁸ Die Pfarreigründungen im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. S. 185-204.

Neugründung finden sich kurz folgende Angaben: Mutterpfarrei resp. Pfarreien, Datum der Pfarreigründung, Kollator und Patrozinium.

2. Eine tiefgreifende Veränderung der Pfarreiterritorien ging zu Beginn des 19. Jahrhunderts vonstatten. Am 19. Februar 1806 kam es zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Kanton Luzern zu einem Konkordat, das Wessenbergsche Konkordat genannt.¹⁹ Darin erhielt der Rat in Luzern die Kompetenz, die Grenzen der einzelnen Pfarreien neu festzulegen oder sogar Pfarreien aufzuheben oder neue Pfarreien zu errichten. Davon machte er sofort Gebrauch. Mit der Neuumschreibung der einzelnen Pfarreigebiete (Abkurungen) beabsichtigte die damalige Regierung, die Pfarrkirchen in ihren Pfarreiterritorien zu zentrieren, d.h. die Kirchwege in ihren Längen auszugleichen und dadurch die Seelsorge zu erleichtern. Am 6. November 1807 konnte der Kleine Rat die neuen Pfarreigrenzen in einem Ratsbeschluss verabschieden.²⁰ Da einige Pfarreien grosse territoriale Einbussen erlitten und dadurch in ihren Einkünften stark geschmälert wurden, erhob sich vielerorts Einspruch. Die Behandlung dieser Rekurse dauerte bis ins Jahr 1812. Im Ratsbeschluss von 1807 werden dekanats- und pfarreiiweise sämtliche Veränderungen tabellarisch festgehalten. Jeder Hof, der seine Pfarreizugehörigkeit wechselte, ist zweimal aufgeführt: zum einen bei derjenigen Pfarrei, aus der er ausgegliedert wurde, und zum andern bei derjenigen Pfarrei, in diejenige er neu integriert wurde. Da vom Spätmittelalter bis zu Beginn des 19. Jh. nur sechs Pfarreien neu entstanden²¹, erlaubt der Ratsbeschluss von 1807, die Pfarreiterritorien der meisten Pfarreien vom Beginn der Pfarrbuchführung, vom späten 16. Jh. bis zum Jahre 1807 zu beschreiben, d.h. festzustellen, welcher Pfarrei ein bestimmter Hof in dieser Zeit zugeordnet war. Dieser Ratsbeschluss wurde im Anhang des publizierten Inventars über die Pfarrbücher und Zivilstandsregister abgedruckt.²²

3. Für das späte 19. Jh. gibt es zwei weitere Hilfen. Die Luzerner Regierung hat die Ergebnisse der Volkszählungen von 1870 und 1880 relativ detailliert publiziert. Über dutzende von Seiten werden alle Höfe, Weiler und Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei jeder Siedlungseinheit ist angegeben, zu welcher politischen Gemeinde und Pfarrei sowie zu welchem Schul- und Gerichtskreis sie gehört.

¹⁹ StALU AKT 29/20B

²⁰ StALU RR 11 (1807) S. 283-306.

²¹ Udligenswil 1551, Meierskappel 1587, Hergiswil 1605, Wolhusen 1657, Ballwil 1678, Flühli 1782.

²² Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern ... S, 257-282.

In Kombination dieser drei Publikationen kann man in den meisten Fällen die Pfarreizugehörigkeit eines Hofes, eines Weilers oder sogar eines Dorfes zu einem bestimmten Zeitpunkt feststellen.

Im Folgenden werden die einzelnen Quellengattungen in Bezug auf Inhalt und Geschichte etwas detaillierter betrachten.

2. Die Pfarrbücher

2.1. Die Tauf-, Ehe- und Sterbebücher²³

In ihrer historischen Wurzel gehen die Taufbücher oder Taufmatrikeln zeitlich am weitesten zurück. Es gibt sie bereits in der Kirchenordnung Hippolyts von Rom um das Jahr 200. Gemäss den Schilderungen der südfranzösischen Pilgerin Aetheria aus Jerusalem (um 394) erfolgte vor der Taufe die Eintragung des Namens in eine Art Taufmatrikel.²⁴ Die rechtliche Grundlage zur Verzeichnung der Täuflinge und ihrer Paten bot im 6. Jahrhundert das Sacramentarium Gelasianum, ein Anleitung zur Spendung der Sakramente, die Papst Gelasius I (492-496) zugeschrieben wird.²⁵ Von hier wurde diese Vorschrift in spätere kirchenrechtliche Codices übernommen. Im 15. Jahrhundert haben verschiedentlich kirchliche Synoden die Pflicht zur schriftlichen Aufzeichnung der Taufen und Eheschliessungen festgeschrieben, so im Bistum Konstanz in den Jahren 1435²⁶, 1463²⁷, 1483²⁸ und 1497²⁹. Die Häufung der Vorschrift lässt vermuten, was die Überlieferung beweist: dieser Vorschrift wurde nicht oder nur selten nachgelebt. In der Schweiz stammen die ältesten erhaltenen Taufmatrikeln aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Die älteste bekannte liegt in Pruntrut und datiert aus dem Jahre 1481.³⁰ In Basel führte Pfarrer Surgant in St. Theodor in den Jahren 1490 ff. ebenfalls eine Taufmatrikel.³¹ Ansonsten sind aus der

²³ Zum Folgenden vgl. Börsting Heinrich, Geschichte der Matrikeln.

²⁴ Vgl. Itinera Hierosolymitana Saeculi IIII-VIII. S. 96 f., Abschnitt 45: *Et illud etiam scribere debui, quemadmodum docentur hi, qui baptidantur per pascha. Nam qui dat nomen suum, ante diem quadagesimarum dat et omnium nomina annotat presbyter, hoc est ante illas octo septimanas ... Cum autem annotaverit omnium nomina presbyter, ... Et sic singulariter interrogat episcopus vicinos eius, qui intravit, ... At si probaverit sine reprehensione esse ... annotat ipse manu sua nomen illius.*

²⁵ Vgl. Liber Sacramentorum Romanae Aecclesiae, S. 42: Denuntiatio pro scrutinio. ... *Ut autem venerint ad ecclesiam, scribuntur nomina infantium ab acolyto, et vocantur in ecclesia per nomina, sicut scripti sunt. ...*

²⁶ REC 3/2, Nr. 9662; Brehm 23, 61.

²⁷ REC 4/2, Nr. 12704; Concilia Germaniae V, S. 456 (De Probationibus).

²⁸ Concilia Germaniae, V, S. 552 (De Probationibus).

²⁹ Maier K., Diözesansynoden, S. 60.

³⁰ Vgl. Paul Hofer, Die schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 44. 1908. S. 427 ff. besonders S. 428 mit zwei Abbildungen. – Börsting S. 80

³¹ Das Original befindet sich im British Museum: Codex Egerton 1927. Im Staatsarchiv Basel liegt unter der Signatur «Kirchenarchiv CC 11a» ein Photoband.

vorreformatoren Zeit keine Tauf-, Ehe- und Sterbematrizen bekannt oder erhalten geblieben. In den reformierten Orten setzen die Pfarrbücher in der Regel gleich mit der Reformation ein. Sie basieren auf den entsprechenden Kirchenordnungen, wobei diejenige von Zürich aus dem Jahre 1526 die älteste ist.³² In den katholischen Gebieten verhalten erst die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545-1563) der Kirchenbuchführung zum Durchbruch.³³ Der Konzilsbeschluss schrieb jedoch lediglich die Führung von Tauf- und Trauungsmatrizen vor. Die Firmungs- und Totenmatrizen verlangte erst das *Rituale Romanum* aus dem Jahre 1614.³⁴ Von hier übernahmen die Rituale der einzelnen Bistümer die Vorschriften und auch Formularvorlagen für die einzelnen Pfarrbuchgattungen. Im Anhang sind die Formularvorschläge resp. Vorschriften des Konstanzer Rituale in einer Ausgabe von 1775 abgebildet.

Die Einträge in den ältesten Pfarrbüchern des Kantons Luzern beginnen in den frühen 80er Jahren des 16. Jahrhunderts. Matrizen, die vor das Jahr 1600 zurückreichen, trifft man allerdings nur in knapp der Hälfte der damaligen Pfarreien, nämlich in 27 von 61. Bis zur Einführung eines einheitlichen, vom Staate vorgeschriebenen Formulars waren Form und Inhalt der Pfarrbücher z.T. sehr unterschiedlich. Die Taufbücher enthalten meist nur die Namen des Kindes, der Eltern und der Paten sowie das Datum der Taufe, die Ehebücher neben dem Datum der Trauung die Namen des Brautpaares und der Trauzeugen und die Sterberegister nur das Datum des Todes und den Namen des Verstorbenen. Angaben, die über verwandtschaftliche Zusammenhänge Auskunft geben, sucht man meist vergeblich. Viele Pfarrbücher weisen auch zeitliche Lücken auf, die auf die Nachlässigkeit der betreffenden Pfarrer zurückzuführen sind. Anfänglich trugen diese die Taufen, die Ehen, die Firmungen und die Todesfälle sowie die Kommunikantenzahlen von Ostern meist in ein einziges Buch ein, was sehr oft zu einem grossen Durcheinander führte und die Benutzung heute sehr erschwert. Erst mit der Zeit ging man dazu über, für jede Gattung eine eigene Buchreihe anzulegen.

Als zu Beginn der 30er Jahre des letzten Jahrhunderts die liberale Regierung im Kanton Luzern das Bürgerliche Gesetzbuch einführt, übernahm der Staat, wie bereits erwähnt, die Kontrolle über das Zivilstandswesen. Das hatte zur Folge, dass

³² Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519-1533. Hrsg. von Emil Egli. Zürich 1879. S. 466 Nr. 982.

³³ Vgl. *Sacros. concilii Tridentini canones et decreta: Concilii Tridentini sessio 24, Doctrina de Sacramento Matrimonii* (S. 355), *Caput 1, Decretum de Reformatione Matrimonii* (S. 360): 16. ... *Habeat parochus librum, in quo coniugum et testium nomina, diemque et locum contracti matrimonii describat, quem diligenter apud se custodiat* (S.362). –*Concilii Tridentini sessio 24, Doctrina de Sacramento Matrimonii, Caput 2: Determinantur personae inter quas solas contrahitur cognatio spiritalis orta ex baptismo aut confirmatione: Parochus, antequam ad baptismum conferendum accedat, ... in libro eorum nomina describat* (S. 383).(StALU, K 85).

³⁴ Vgl. z.B. in einer Konstanzer Ausgabe des *Rituale Romanum* von 1775: *Rituale Constantiense ... juxta normam ritualis Romani ... Constantiae 1775. Sectio XI: De formulis librorum parochialium*. S. 291 ff. (Abbildungen im Anhang).

nun in allen Pfarreien des Kantons die Geburts-, Ehe- und Sterbebücher nach demselben Muster resp. mit demselben Formular geführt wurden. Diese Register zwischen 1834 und 1875 sind eigentlich ein Zwitter, es sind zugleich Pfarrbücher und staatliche Zivilstandsregister, die alle Einwohner innerhalb der Pfarreigrenzen registrieren, unabhängig von ihrer Konfession oder sogar Religion. Im Detail sehen diese Formulare wie folgt aus.

In den **TAUFBÜCHERN** gliedert sich jeder Eintrag in 15 Spalten: 1. Datum der Geburt und fortlaufende Nummer, 2. Ort der Geburt und Datum der Taufe, 3. Name und Geschlecht des Neugeborenen, 4. eheliche oder uneheliche Geburt, 5. Namen der Eltern, 6. Heimatort der Eltern, 7. Wohnort der Eltern, 8. Stand oder Beruf der Eltern resp. des Vaters, 9. Ort und Datum der Eheschliessung der Eltern, 10. Vor- und Geschlechtsname des Grossvaters väterlicherseits, 11. Heimatort des Grossvaters, 12. Stand und Beruf des Grossvaters, 13. Vor- und Geschlechtsnamen der Taufpaten, 14. Heimat- und Wohnort der Taufpaten, 15. Datum der Zuerkennung eines unehelichen Kindes dem Vater und zuerkennende Behörde.

Das Formular der **EHEBÜCHER** zeigt eine verwandte Gliederung: 1. Datum der Eheschliessung und fortlaufende Nummer, 2. Vor- und Geschlechtsnamen der Brautleute, 3. Heimatort und Botmässigkeit der Brautleute, 4. Aufenthaltsort und Botmässigkeit der Brautleute, 5. Beruf der Brautleute, 6. Ort und Datum der Geburt der Brautleute, 7. Zivilstand der Brautleute, 8. Vor- und Geschlechtsnamen der Eltern der Brautleute, 9. Heimatort und Botmässigkeit der Eltern der Brautleute, 10. Stand und Beruf der Eltern der Brautleute, 11. Vor- und Geschlechtsnamen der Trauzeugen, 12. Heimatort der Trauzeugen, 13. Vor- und Geschlechtsnamen früherer Ehepartner der Brautleute, 14. Heimatort und Botmässigkeit derselben, 15. Ort und Datum einer allfälligen früheren Eheschliessung.

Die **STERBEBÜCHER** gliedern sich ebenfalls in 15 Spalten: 1. Datum des Todes und fortlaufende Nummer, 2. Ort des Todes und Datum der Beerdigung, 3. Vor- und Geschlechtsname des Verstorbenen, 4. Heimatort und Botmässigkeit des Verstorbenen, 5. Aufenthaltsort und Botmässigkeit des Verstorbenen, 6. Stand und Beruf des Verstorbenen, 7. Ort der Taufe des Verstorbenen, 8. Datum der Taufe des Verstorbenen, 9. Zivilstand des Verstorbenen, 10. Vor- und Geschlechtsname des Ehepartners des Verstorbenen, 11. Ort der Eheschliessung, 12. Datum der Eheschliessung, 13. Vor- und Geschlechtsnamen der Eltern des Verstorbenen, 14. Heimatort und Botmässigkeit der Eltern des Verstorbenen, 15. Stand und Beruf der Eltern des Verstorbenen.

Unter Botmässigkeit verstand man das Land oder den Kanton, in welchem der Heimatort oder der Aufenthaltsort liegt.

Die folgenden Pfarrbuchgattungen, sind nicht Primärquellen zur Erstellung eines Stammbaumes, können aber unter Umständen bei der Identifizierung von Einzelpersonen behilflich sein.

2.2. Die Jahrzeitbücher³⁵

Wie die Nekrologien in den Klöstern, so verdanken die Jahrzeitbücher ihre Entstehung einem praktischen Bedürfnis. In der katholischen Liturgie spielt der Totenkult eine bedeutende Rolle. Die jährliche Begehung des Todestages eines Menschen oder einer Gruppe von Menschen mit einer Eucharistiefeier reicht weit ins christliche Altertum zurück. So wurde es in unseren Gegenden im ausgehenden Mittelalter gebräuchlich, für die Toten nicht nur persönlich zu beten, sondern für sie jährlich eine Messe lesen zu lassen, d.h. zu veranlassen, dass der Pfarrer jedes Jahr einmal während einer Eucharistiefeier beim Memento Mortuorum im Kanon und anderorts diesen Verstorbenen oder diese Gruppe von Verstorbenen namentlich aufführt. Im Weiteren musste im vorangehenden Sonntagsgottesdienst verkündet werden, wessen Jahresgedächtnisse in der kommenden Woche gefeiert werden. Für diese Jahresgedächtnisse war dem Pfarrer eine Gebühr zu entrichten: Das ganze nannte und nennt man Jahrzeitstiftung. Damit der Pfarrer wusste, wessen Gedächtnisse in der kommenden Woche zu feiern waren, legte er sich ein Buch an, dem die Einteilung des Kalenders des Kirchenjahres zugrundelag. So entstanden mindestens seit dem 14. Jahrhundert die Jahrzeitbücher, die Tag für Tag nicht bloss die Namen der Verstorbenen, sondern oft auch ihrer Angehörigen und die für ihre Seelenruhe gemachten Stiftungen mit der Zuteilung der daraus resultierenden Einkünfte für den Priester, die Kirchenfabrik und die Armen enthielten.

In den Jahrzeitbüchern stehen aber oft auch Abschriften von wichtigen Urkunden (Weiheurkunden), Pfarrerlisten u.a.m. Nach einer Zusammenstellung von Rudolf Henggeler³⁶ datiert das älteste noch erhaltene Jahrzeitbuch des Kantons Luzern aus den 20er Jahren des 14. Jahrhunderts und liegt im Stift Beromünster.³⁷ Drei weitere entstanden auch noch im 14. Jahrhundert: ein zweites im Stift Beromünster in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eines in Sursee im Jahre 1359 und eines im Kloster St. Urban 1390³⁸. Das Fragment eines Jahrzeitbuches der Kommende Hitzkirch wird in die Zeit um 1400 datiert.³⁹ Der Grossteil der

³⁵ Eine ausführliche Beschreibung des Gebrauchs der Jahrzeitbücher bietet Erwin Butz in seiner Edition des Freiburger Jahrzeitbuches: Das Jahrzeitbuch des Münsters zu Freiburg im Breisgau (um 1455-1723). Ediert und kommentiert von Erwin Butz. Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte. Band 31A und B. Freiburg 1983.

³⁶ Das Schlachtjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern. Hrsg. von P. R. Henggeler OSB. Quellen zur Schweizer Geschichte. NF Abt. II, Bd. 3. S. 235 ff.

³⁷ Stiftsarchiv Beromünster COD 599.

³⁸ Stiftsarchiv Beromünster COD 600; Sursee, Pfarrarchiv DD 3315/1; StALU KU 626.

³⁹ StALU URK 683/13839.

Jahrzeitbücher im Kanton Luzern stammt aus dem 15. und 16. Jahrhundert: 22 aus dem 15. und 29 aus dem 16. Jahrhundert. Diese Jahreszahlen sagen allerdings über das Alter der in den Jahrzeitbüchern enthaltenen Personen aus zwei Gründen nicht viel aus. Erstens stand ein Jahrzeitbuch meist über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte im Gebrauch. Nach der ersten Hand, die z.B. das Jahrzeitbuch in Hochdorf 1572 angelegt und die ersten Namen eingetragen hat, haben noch weitere Pfarrer Stiftungen für später Verstorbene eingetragen. Erst 112 Jahre später, 1684, wurde in Hochdorf ein neues Buch angelegt. Zweitens wurden bei der Neuanlage eines Jahrzeitbuches aus dem alten die noch gültigen Jahrzeitstiftungen ins neue übertragen. In unserem konkreten Fall von Hochdorf heisst das, dass der erste Schreiber des Jahrzeitbuches von 1572 auch Stiftungen aus einem Vorgängerbuch, das heute verloren ist, übernommen hat. Im Weiteren bieten die Jahrzeitbücher nur selten präzise Sterbedaten für diejenigen Personen, die in ihnen enthalten sind. In der Regel kann man nur auf den Monat und den Tag des Todes schliessen, da die Jahrzeiten sehr oft auf den Todestag gestiftet wurden. Die meisten Jahrzeitstiftungen wurden im Übrigen auf ewige Zeiten angelegt, weshalb es nicht von Belang war, in welchem Jahr sie gestiftet wurden.

2.3. Die Bruderschaftsrödel

Eine weitere vielgestaltige personengeschichtliche Quelle in den Pfarrarchiven stellen die Bruderschaftsverzeichnisse dar. Die Bruderschaften spielten im Leben einer katholischen Pfarrei seit jeher eine bedeutende Rolle. Sie hängen wiederum eng mit dem Totenkult zusammen. Die Gebetsverbrüderungen unter den Klöstern sind wohl das Vorbild für jene kirchlichen Bruderschaften, die seit dem Ende des 11. Jahrhunderts immer mehr Laien zusammenführten, welche sich gegenseitig in Krankheit und Not beistehen, im Tode das Grabgeleit geben und über den Tod hinaus verbunden bleiben wollten. Am Anfang dieser Bewegung standen in Luzern Bruderschaften der Franziskaner, die neben Klosterbrüdern auch Stadtbürger aufnahmen.⁴⁰ Im 14. Jahrhundert kam dann ein neues Moment hinzu.⁴¹ Seit den 1360er Jahren setzte sich auch in Luzern endgültig die Gründung von Handwerks-gesellschaften durch. Diese hatten neben der berufsständischen und gesell-schaftlichen auch eine religiöse Zielsetzung: Es war dies eben der Beistand in Krankheit und Not, vor allem aber das Totengeleit und das Jahresgedächtnis. In Luzern stand im Zentrum der kultischen Handlungen der Handwerks-gesellschaften die Kerze. Jede Zunft unterhielt beim Kreuzaltar in der Hofkirche eine grosse Kerze.

⁴⁰ Vgl. Fritz Glauser, Das Barfüsserkloster Luzern von der Gründung bis 1600. In: Kloster und Pfarrei zu Franziskanern in Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 24. Luzern 1989. S. 25-91, besonders S. 79 ff.

⁴¹ Zum Folgenden vgl. Anne-Marie Dubler, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 14. Luzern 1982.

Diese wurde während der Totengottesdienste, bei Begräbniszeremonien und auch bei Gedächtnismessen angezündet. Einige Gesellschaften liessen ihre Kerzen täglich während der Messfeier brennen. Der Kerzenkult umfasste zunächst bloss Grabgeleit und Totenmesse. Stiftung und Feier des Jahrzeits kamen erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts hinzu. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts begann man bei einzelnen Zünften, zwischen Bruderschaft und Gesellschaft zu unterscheiden, d.h. es konnte jemand Mitglied der Bruderschaft sein, ohne der Gesellschaft angehören zu müssen. Dies wiederum führte zu Bruderschaftsgründungen, die mit den Handwerksgesellschaften überhaupt nichts mehr zu tun hatten, so etwa 1464 zur Gründung der Bruderschaft Unserer Lieben Frau. Der Zweck dieser religiösen Körperschaften war Totengeleit und Jahrzeitstiftung. Die Mitgliedschaft bei diesen neuen Bruderschaften stand auch Frauen und Kindern offen.

Im 16. Jahrhundert gaben die Reformbestrebungen des Konzils von Trient der Bruderschaftsbewegung neuen Auftrieb. Es kam zu verschiedenen Neugründungen, so etwa der Rosenkranzbruderschaften. Die Zahl der Bruderschaften nahm auch deshalb zu, weil nun verschiedene Handwerker, die gemeinsam in einer Gesellschaft zusammengeschlossen waren, ausserhalb der Gesellschaft separate Bruderschaften gründeten (1568: Heilig-Kreuz-Bruderschaft der Reusschiffer, 1576: Josefs-Bruderschaft der Schreiner u.a.m.). Diese Bruderschaften waren auch Nicht-handwerkern zugänglich. Die Bruderschaftsbewegung war aber nicht auf die Stadt und das Stadthandwerk beschränkt. Seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden auch auf der Landschaft Dutzende von Bruderschaften, marianische, nach Heiligen, Kreuz und Rosenkranz benannte. Die Wirtschaftsdepression seit den 1560er Jahren einerseits und die eben genannte Bruderschaftsbewegung andererseits förderten die Gründung von Handwerksgesellschaften und Handwerksbruderschaften auf der Landschaft: Geselligkeit und Heilsversicherung in schweren Zeiten. Die ersten waren die Eligiusbruderschaften: Eligius als Patron der Schmiede und Bauern. In den 1570er und 1580er Jahren folgten weitere: Eulogiusbruderschaften der Schmiede, Krispin- und Krispinianbruderschaften der Schuhmacher, Nikolausbruderschaften der Fischer, Severusbruderschaften der Weber, Josefsbruderschaften der Schreiner. Diese neuen Bruderschaften auf der Landschaft konzentrierten sich zunächst auf einige wenige Zentren, etwa auf die Landstädte Sursee, Sempach und Willisau sowie auf einige grössere Orte und Flecken wie Ruswil, Hochdorf und Beromünster. Im 17. und 18. Jahrhundert zerfiel aber die Landhandwerkerbewegung in immer kleinere Aktionszentren. Die Gründe dafür liegen vor allem in der Zunahme der Bevölkerung und im wachsenden Konkurrenzdruck. Dies wiederum führte zu einer starken Vermehrung der Bruderschaften. Es gab bald keine Pfarrkirche mehr, die nicht mindestens eine, meist

jedoch mehrere Bruderschaften beherbergte, seien es handwerkliche oder rein religiöse.

Jede dieser Bruderschaften führte zumindest ein Rechnungsbuch und ein Mitgliederverzeichnis, in den letzteren sind die Eintritte leider sehr oft nicht datiert. Der zeitliche Schwerpunkt der Bruderschaftsrödel liegt im 18. und 19. Jahrhundert. Eine ansehnliche Zahl reicht ins 17. Jahrhundert zurück, vereinzelt auch ins 16. Oft wurden im 18. und 19. Jahrhundert ältere Verzeichnisse in neuangelegte Rödel abgeschrieben. Die älteren Verzeichnisse sind dann meistens verloren gegangen.

2.4. Bevölkerungszählungen und statistische Quellen

Im Gefolge des Konzils von Trient wurde im *Rituale Romanum* von 1614 den Pfarrern u.a. vorgeschrieben, «*libri de statu animarum*» zu führen.⁴² Das waren eine Art Familienverzeichnisse. Das Formular aus den Konstanzer *Rituale* von 1775 ist im Anhang abgebildet. Die Luzerner Pfarrer scheinen dieser Aufforderung allerdings nicht nachgekommen zu sein. Nur ganz vereinzelt findet man nämlich in den Pfarrarchiven Bevölkerungszählungen aus dem 17. Jahrhundert, etwa in Eschenbach (1686-1705), Hitzkirch (1678), Römerswil (1659) und in Winikon (1676, 1688).⁴³ In neun Pfarreien gibt es Zählungen aus dem 18. Jahrhundert⁴⁴ und in 15 solche aus dem 19. Jahrhundert.

Ein wertvolles demographisches Quellenmaterial bilden die Kommunikantenzählungen. Sie erlauben, im vorstatistischen Zeitalter annähernd genaue Zahlen zur Bevölkerungsgrösse zu errechnen. Das Ergebnis dieser Zählung musste in ein Pfarrbuch eingetragen werden. Dies sind jedoch nur nackte Zahlen und keine Namenslisten, deshalb in unserem Zusammenhang nicht relevant.

Sämtliche Tauf-, Ehe- und Sterbebücher sowie die Jahrzeitenbücher und die Bruderschaftsverzeichnisse der Luzerner Pfarreien von den Anfängen bis 1875 wurden in den 70er und 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in Zusammenarbeit mit der Genealogischen Gesellschaft von Salt-Lake-City verfilmt. Von den drei Serien der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher aus der Zeit von 1834-1875 wurde mit wenigen Ausnahmen die Serie, die in den Pfarrarchiven liegt, und nicht diejenige, die zwischenzeitlich vom Justizdepartement an das Staatsarchiv abgeliefert wurde, verfilmt.

⁴² Vgl. Paul Hofer, Die schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 44. 1908. S. 427 ff. besonders S. 428 mit zwei Abbildungen. – Börsting S. 80.

⁴³ In Beromünster veranlasste Propst Wilhelm Meyer z.B. 1649 eine *Conscriptio animarum omnium ad inferiorem ecclesiam parochiae Beronensis* (St. Stephan): StALU FAA 6037.

⁴⁴ Entlebuch, Eschenbach, Hochdorf, Neuenkirch, Pfaffnau, Schongau, Schüpfheim, Weggis, Willisau.

3. Die Zivilstands-, Bürger- und Familienregister

Wie bereits erwähnt führen seit 1876 Zivilstandsbeamte nach eidgenössischem Gesetz und kantonaler Verordnung die Geburts-, Ehe- und Sterberegister. Bis zur eidgenössischen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Mai 1928⁴⁵ mussten je zwei Register geführt werden, die A-Register mit den im eigenen Zivilstandskreis geborenen, verehelichten und verstorbenen Personen und die B-Register, in welche zum einen die auswärts geborenen, verehelichten und verstorbenen Bürger und Bürgerinnen des betreffenden Zivilstandskreises und zum anderen die auswärts geborenen, verehelichten und verstorbenen Personen mit ordentlichem Wohnsitz im betreffenden Zivilstandskreis eingetragen wurden. Mit der genannten eidgenössischen Verordnung von 1928 entfielen die B-Register. Über die Verpflichtung der doppelten Führung sämtlicher Zivilstandsregister wurde auch bereits berichtet. Mit der eidgenössischen Verordnung über die Zivilstandsregister vom 25. Februar 1910 (§ 2)⁴⁶ fiel die Verpflichtung, von den B-Registern ebenfalls ein Doppel zu erstellen und dieses an die kantonale Aufsichtsbehörde abzuliefern, weg. Dies ist der Grund dafür, dass die B-Register in Papierform im Staatsarchiv zunächst nur bis 1911 vorhanden waren. Nach der Errichtung der regionalen Zivilstandsämter lieferten diese jedoch sämtliche B-Register an das Staatsarchiv ab, d.h. diese sind im Staatsarchiv Luzern auch bis 1928 benutzbar.⁴⁷

Aufbau und Inhalt der eidgenössischen Zivilstandsregister nach 1875 unterscheiden sich in manchen Punkten von den staatlich vorgeschriebenen Pfarrbüchern zwischen 1834 und 1875. Der Unterschied besteht vor allem darin, dass sich die Angaben über den verwandtschaftlichen Konnex bei den einzelnen Einträgen auf die Nennung der Eltern beschränken. Der Bund und die Kantone hatten sich inzwischen andere Instrumentarien zur Erfassung der einzelnen Bürgerin und des einzelnen Bürgers geschaffen.

Neben den drei klassischen Zivilstandsregistern (Geburt / Ehe / Tod) mussten die Zivilstandsbeamten auch **REGISTER DER LEGITIMATIONEN** und **REGISTER DER ANERKENNUNG** ausserehelicher Kinder führen. In den Legitimationsregistern werden gemeinsame voreheliche Kinder eines Ehepaares für ehelich erklärt. Die Verpflichtung zur Führung dieser Register entfiel auf den 1. Januar 1978.⁴⁸ In den Anerkennungsregistern wird die Anerkennung von Kindern durch den Vater

⁴⁵ Eidgenössische Gesetzessammlung. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 44. Jahrgang 1928. Bern 1929. S. 241 ff.

⁴⁶ Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge. Band 26. Jahrgang 1910. S. 905 ff.

⁴⁷ StALU, A 1301 bis A 1311

⁴⁸ Sammlung der eidgenössischen Gesetze. 1977 Nr. 1. S. 265 ff.

beurkundet, die nur zur Mutter in einem Kindesverhältnis stehen. Diese Register liegen weiterhin ausschliesslich in den regionalen Zivilstandsämtern.

Mit der regierungsrätlichen Verordnung vom 28. Oktober 1903⁴⁹ über die Anlage und Führung von **ORTSBÜRGERREGISTERN** hat der Kanton Luzern aus eigenen Stücken und ohne Verordnung von Bern eine weitere Registerkategorie eingeführt. Die Verordnung schrieb für diese Register die Bandform vor, wobei «jeder Familie, jeder einzelstehenden Person, sowie ledigen Geschwistern, deren Eltern gestorben sind, (...) je eine halbe Folioseite eingeräumt (wird). Die Eintragungen werden fortlaufend nummeriert.»

Mit der bereits mehrfach genannten eidgenössischen Verordnung über den Zivilstandsdienst von 1928 wurden die luzernischen Ortsbürgerregister durch die vom Bund vorgeschriebenen **FAMILIENREGISTER** ersetzt. In den §§ 113 bis 119 wird Inhalt und Form derselben beschrieben. Sie unterscheiden sich nur unwesentlich von den luzernischen Ortsbürgerregistern von 1903. «Das Familienregister wird im (Zivilstands)kreise des Heimatortes geführt und enthält den gesamten Personalbestand der dort das Bürgerrecht besitzenden Familien und Personen (§ 113).» Der Inhalt eines jeden Blattes wird in § 116 definiert: «Auf dem Blatt werden eingetragen: der Familienname, das Datum der Einbürgerung, die Angaben der früheren Heimat und weitere Heimorte, sowie die Nummer des Blattes; die Nummer des Blattes der Eltern, falls diese ein solches besitzen; der Name und Stand des Familienhauptes unter Angabe der Namen seiner Eltern und der übrigen die Familie bildenden Personen; Ort und Zeit der Geburt der die Familie bildenden Personen; Ort und Zeit der Trauung des Familienhauptes und der Kinder; die Nummer des Blattes, das die Familienglieder später allfällig erhalten haben; Ort und Zeit des Todes der auf dem Blatt eingetragenen Personen». Die Familienregister sind zum einen ein Ersatz für die auf den gleichen Zeitpunkt hin weggefallenen B-Serien der Geburts-, Ehe- und Totenregister. Zum anderen sind sie das Instrumentarium für den Nachweis des Bürgerortes und der verwandtschaftlichen Beziehungen (Erbberechtigung!) einer Person. Auf Grund der ihm zustehenden Kompetenz gestattete der Kanton Luzern seinen Zivilstandsbeamten sukzessive, die Familienregister nicht mehr in Buchform, sondern als Kartenregister zu führen.

Die Zivilstands- und Familienregister müssen gemäss einer Ergänzung von § 5 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 8. Januar 1965⁵⁰ und einer Weisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unter demselben Datum⁵¹ periodisch einer Sicherheitsverfilmung unterzogen werden. Dies geschah im

⁴⁹ Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates des Kantons Luzern. Heft 8. 1900-1910. S. 179 ff.

⁵⁰ Sammlung der eidgenössischen Gesetze. Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen. Band 1965. S. 34.

⁵¹ Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 117. Jahrgang. 1965. I. Band. S. 58f.

Kanton Luzern erstmals 1965 und ein zweites Mal 1978, ein drittes mal 1990 und ein letztes mal 2005/6. Da jedesmal alle Familienregister einer Gemeinde verfilmt werden resp. wurden, wird die letzte Verfilmung als Sicherheitskopie aufbewahrt, die älteren Verfilmungen hingegen stehen der Benutzung im Staatsarchiv Luzern zur Verfügung.⁵²

⁵² 1965: StALU FA 39/1-91. 1990: StALU FA 60/1.1 – 107.3.

Literaturhinweise

- Börsting Heinrich, Geschichte der Matrikeln von der Frühkirche bis zur Gegenwart. Freiburg 1959.
- Dubler Anne-Marie, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 14. Luzern 1982.
- Egli Emil, Zwingli und die Pfarrbücher. In: Zwingliana. Band 1. Zürich 1897-1904. S. 86-90.
- Egli Emil, Nochmals Zwingli und die Pfarrbücher. In: Zwingliana. Band 1. Zürich 1897-1904. S. 125 f.
- Evangelisches Kirchenlexikon. Internationale theologische Enzyklopädie. Göttingen 1986 ff.
- Franz Hermann, Die Kirchenbücher in Baden. Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg. Heft 4. Karlsruhe 1957.
- Gläser Fritz, Das Barfüsserkloster Luzern von der Gründung bis 1600. In: Kloster und Pfarrei zu Franziskanern in Luzern. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 24. Luzern 1989.
- Die Hauptergebnisse der Volkszählung im Kanton Luzern vom 1. Dezember 1880 mit einem alphabetischen Ortsverzeichnis. Luzern 1884.
- Henggeler Rudolf, Die kirchlichen Bruderschaften und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln o.J.
- Henning Eckart, Wegeleben Christel, Kirchenbücher. Bibliographie gedruckter Tauf-, Trau- und Totenregister sowie der Bestandsverzeichnisse im deutschen Sprachgebiet. Neustadt an der Aisch 1991.
- Hofer Paul, Die schweizerischen Zivilstandsregister. Ihre Entstehung und Entwicklung und ihr Verhältnis zur Statistik. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrgang 44. 1908. S. 427 ff.
- Huber Max, Das Gefüge der Gemeinden. Ein verwaltungsgeschichtlicher Beitrag zum Gemeindewesen im Kanton Luzern. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern. Heft 17. 1999. S. 2-24.
- Jäger Martin und Siegenthaler Toni, Das Zivilstandswesen in der Schweiz. Bern 1998.
- Kaufmann Robert Uri, Juden in Luzern. Luzern 1984.
- Klieber Rupert, Bruderschaften und Liebesbünde nach Trient. Ihr Totendienst, Zuspruch und Stellenwert im kirchlichen und gesellschaftlichen Leben am Beispiel Salzburg 1600-1950. Frankfurt 1999.
- Lexikon für Theologie und Kirche ... Freiburg ¹1930 ff, ²1957 ff, ³1993 ff.

- Maier Konstantin, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte. Band 5. 1986. S. 53-70.
- von Moos Mario, Bibliographie für Familienforscher. Verzeichnis geschichtlicher Handbücher, gedruckter Quellen und Hilfsmittel. Arbeitshilfen für Familienforscher in der Schweiz. Nr. 3. 1984.
- Die Pfarrbücher und Zivilstandsregister im Staatsarchiv Luzern. Findbuch zu den Abschriften, Filmen und Originalbänden. Bearbeitet von Anton Gössi unter Mitarbeit von Max Huber. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Archivinventare Heft 6. Luzern 2001.
- Die Protokolle der bischöflichen Visitationen des 18. Jahrhunderts im Kanton Luzern. Bearbeitet und herausgegeben von Anton Gössi und Josef Bannwart. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 27. Luzern 1992.
- Siegrist Jean Jacques und Glauser Fritz, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzerner Historische Veröffentlichungen. Band 7. Luzern 1977.
- Stucki Heinzpeter, Über die Anfänge der Zürcher Pfarrbücher. Datierung – Reinschrift – Vorbilder. In: Zwinglis Zürich 1484-1531. Zürich 1984. S. 49-59.

DE FORMULIS LIBROR. PAROCHIAL. 298

S E C T I O X I.

DE FORMULIS LIBRORUM PAROCHIALIUM.

§. I.

FORMA CONSCRIBENDI STATUM ANIMARUM.

S T A T U S A N I M A R U M

*Ecclesiæ Parochialis N. in Quadragesima notatus Anno 1774.**In Oppido superiori, in via, seu platea N.*

<i>Patres - Familias.</i>	<i>Filii - Familias.</i>	<i>Famuli - Familias.</i>
Marcus Ferber, Sutor. 40. An. confirm.	Joannes Petrus 9. An. confels. & confirm.	Conradus Müller, 18. An. de Markdorf oriundus.
Catharina Freyin, Uxor. 30. An. confirm.	Maria Barbara 18. An. confels. commun. ac confirm.	Catharina Bellin, 20. An. confirm. ex loco.
<i>Inhabitatores ejusdem Domicilii.</i>	<i>Filii - Familias.</i>	<i>Famuli - Familias.</i>
Antonius Mesmer, Operarius. 20. An. confirm.	Sebastianus Landolinus. 8. An. confels.	Joanna Mayerin, 27. An. ex Waldershofen oriunda, confirm.
Sufanna, Uxor, 19. An. confirm.	Anna Catharina. 3. An.	Una cum Inquilina Barbara Luzin, Vidua. 60. An. confirm.

Summa omnium in domo hac habitantium 12. Personæ.

P p

§. II.

Abbildungen 1-5: Rituale Constantiense ... juxta normam Ritualis Romani ..., Ausgabe von 1775, Seiten 291-295: Vorlage resp. Formular für die Führung der Tauf- Ehe-, Firm- und Sterbebücher sowie der Bevölkerungszählungen (status animarum).

§. II. FORMA CONSCRIBENDI BAPTIZATOS.

LIBER BAPTIZATORUM

Ecclesiæ Parochialis N. sub Parocho N.N.

<i>Minister.</i>	<i>Infans.</i>	<i>Parentes.</i>	<i>Patrini.</i>	<i>Annus, & dies Nativ.</i>
N.N. Parochus.	Joannes.	Judas Rapp, Sutor. Anna Maria Frostin.	Simon Speth, Victor. Catharina Zellerin, Vidua.	1763. 3. Martii. 4. Matutina.
Idem.	Georgius, illegitimus, <i>vel</i> Extra Matrimonium.	Andreas Rahn, Faber Ferrarius. Christina Wagnerin.	Jacobus Kreiz, Scribaniarius. Lucia Schaffnerin.	14. Martii. 5. Vespertina.
NN. Vicarius ob imminens periculum mortis domi baptizavit, suppletis postea in Ecclesia Cæremoniis.	Agatha.	Antonius Keller, Pistor. Barbara Hollin.	Georgius Müller, Pistor. Anna Behrin.	20. Junii. 8. Antemeridiana.

Si infans non fuerit ex legitimo Matrimonio natus, nomen saltem alterius Parentis, de quo constat, scribatur, omnis tamen infamiae vitetur occasio.

Si expositus sit infans, exprimat, quo die, ubi, & a quo repertus, & quot dierum verosimiliter sit, & baptizetur sub conditione, si ignoratur, fuisse baptizatum. Si ab obstetrice, domi, & in Ecclesia baptizatus fuerit sub conditione, id pariter exprimat.

§. III.

§. III. FORMA CONSCRIBENDI CONFIRMATOS.

LIBER CONFIRMATORUM ECCLESIAE PAROCHIALIS N.
sub Parocho N. N.

<i>Confirmans.</i>	<i>Confirmati.</i>	<i>Parentes.</i>	<i>Patrinus.</i>	<i>Annus, & dies.</i>
Tit N. N. Episcopus. vel Suffra- ganeus.	Paulus.	Chrysolto- mus Wan- ner, Faber Lignarius. Euphrosi- na Hozin.	Joannes Schwahn, Lanio.	1766. 24. Junii.

*Alia Forma pro locis, in - vel ex quibus eodem tempore,
vel die multi simul confirmantur.*

Anno - Die - Mensis - Sacramentum Confirmationis accepe-
runt a Tit. N. N. Episcopo, vel Suffraganeo in Ecclesia S. N.
Civitatis, vel loci N. infra scripti.

*Marium descriptio primum; deinde foeminarum sejunctim no-
tetur, una cum nominibus Parentum, & Patrinorum, hoc modo:*

N. Filius legitimus N. N. & N. Conjugum, quem tenebat N. N.
vel Compater fuit N. N.

*Si non fuerit ex legitimo Matrimonio natus, servetur, quod
supra de Libro Baptizatorum praescriptum fuit.*

§. IV. FORMA CONSCRIBENDI CONJUGATOS.

LIBER MATRIMONIORUM ECCLESIAE PAROCHIALIS N. sub Parocho N. N.

<i>Sponsi.</i>	<i>Assistens.</i>	<i>Testes.</i>	<i>Annus, & Dies Denuntiat, & Matrim.</i>
Honestus Juvenis Jacobus Mayer. Pudica Virgo Anna Zechin, ambo ex Mörlspurg.	NN. Parochiae Vicarius.	D. Joannes Barer, Pistor solutus. Catharina Schnerin, Filia N. N.	1766. 12. 19. & 26. Jan. denunciati. 28. ejusdem copulati in Ecclesia Parochiali.
Honestus Viduus Petrus Ferber, de Megenweiler. Honesti Vidua Antonia Gerberin, Markdorffenf.	N. N. Parochus in N. Obtenta praevia mea Parochi proprii licentia.	D. Joannes Simon Schorpp. Antonia Liebherin.	Eodem Anno 19. 26. Jan. & 2. Febr. denunciati. 4. Febr. copulati in Ecclesia filiali N. N.

Serio monentur singuli Parochi, ut generaliter omnia Documenta, Acta, Scripturas, Libros veteres, ac novos, Decreta, Ordinationes, Mandata, Rescripta, omniaque alia, quae tam ad eorum Officium, curamque animarum, quam ad jura, possessiones, ac redditus Ecclesiae, & Parochiae pertinent, sedulo custodiant, & ordinate asservent; quem in finem expedit, ut quilibet Curatus scrinium, seu repositorium quoddam bene clausum habeat, ubi in distinctis ladulis, seu loculamentis, sub inscriptione diversarum Rubricarum, cum litteris A. B. C. - - ac cifris 1. 2. 3. - - praemissa omnia suo ordine collocare possit.

Specialiter autem quoad res matrimoniales, praefatae ladulae bujusmodi Rubricis signari possent: F. Decreta Matrimonial. G. Dispen-

spensationes Matrimon. I. Dispens. Proclamat. H. Testimonial. Proclamationum. L. Licentiæ copulandi; & sic de reliquis materiis, & documentis.

In Conjugum igitur inscriptione, qui prævia dispensatione, vel alia licentia copulati sunt, sese referre poterit ad Acta in repositorio asservata, hoc modo: Prævia Dispensatione Apostolica, vel Reverendissimi DD. Ordinarii super impedimento N. in gradu - - cujus literæ originales asservantur in ladul. G. sub num. 6. vel cum Dispensatione super una, vel tribus Denuntiationibus vigore Rescripti ladul. I. num. 8. vel præmissis Denuntiationibus etiam in Parochia Sponsi, prout constat ex testimon. proclam. lad. H. num. 15. vel post concessam licentiam eosdem copulandi, eoquod fuerint exteri, vel vagi, quam vide in ladul. L. num. 18. &c. &c.

§. V. FORMA CONSCRIBENDI DEFUNCTOS.

*LIBER DEFUNCTORUM ECCLESIAE PAROCHIALIS N.
sub Parocho N. N.*

<i>Nomina Defunctorum, & eorum Conditio.</i>	<i>Modus obitus, & locus sepulturæ.</i>	<i>Ætas.</i>	<i>Annus, & dies obitus.</i>
Petrus Schmid, Sutor, uxoratus.	Omnibus Sacramentis provifus, & sepultus in Cæmeterio, Ecclesiæ Parochiali contiguo.	62. Annorum.	1766. 2. Jan.
Francisca Laubin, Vidua, quondam Uxor Joannis Kolb, Lanionis.	Apoplexia tacta, & Sacramento extreme Unctionis adhuc munita; sepulta in Cæmeterio extra urbem.	56. Annorum.	Eodem An. 7. Febr.